

Satzung

des Trägervereins „Kinder- und Jugendarbeit Tuniberg e.V.“ vom 21. Juli 1998
in der Fassung vom 25. November 2004

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendarbeit Tuniberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein unterhält und betreibt für die Tuniberggemeinden Freiburg-Waltershofen, -Opfingen, -Tiengen und -Munzingen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden damit vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, der Bildung und Kommunikation angeboten.
- (2) Ein wesentliches Ziel aller pädagogischen Bemühungen ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Die Angebote sollen an der Lebenswelt und den Interessen der jungen Menschen anknüpfen, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem, kulturellem und politischem Engagement anregen. Die Einrichtungen erfüllen gleichermaßen prophylaktische soziale Funktionen wie Bildungs- und Freizeitfunktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Erfüllung der im § 2 der Satzung umschriebenen Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags durch Beschluß des Vorstandes erworben.

- (3) Vorstandsmitglieder, die nach § 11 Buchstabe a) – g) in den Vorstand entsandt wurden, erwerben für die Dauer ihrer Delegation die Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Deckung der Ausgaben

- (1) Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Einnahmen aus dem laufenden Betrieb der Jugendbegegnungsstätten, aus dem Erlös von Veranstaltungen, aus Spenden und aus öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag zu erheben ist. In den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Höhe des Beitrages aufzunehmen.

§ 7 Organe

- (3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Die Mitarbeit in den Organen wird ehrenamtlich geleistet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen und Vereinigungen sind durch eine Person und eine Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Prüfberichts,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 Buchstabe h,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur durch das Mitglied persönlich erfolgen.
- (2) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt wurden. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) jeweils einer/m Vertreter/in aus jedem Ortschaftsrat der Stadtteile Munzingen, Tiengen, Opfingen und Waltershofen,
 - b) einer/m Vertreter/in der katholischen oder evangelischen Kirchengemeinde Munzingen/Tiengen,
 - c) einer/m Vertreter/in der katholischen oder evangelischen Kirchengemeinde Waltershofen/Opfingen,
 - d) einer/m Vertreter/in der Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendhaus Opfingen, und einer/m Vertreter/in von Fördergemeinschaften für Kinder- und Jugendarbeitsprojekte oder Kinder- und Jugendeinrichtungen des Trägervereines.
 - e) zwei durch Jugendliche am Tuniberg delegierte Vertreter/innen unter 21 Jahren,
 - f) einem Vertreter der Tunibergschule Opfingen,
 - g) einer/m Vertreter/in des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg im Breisgau,

- h) vier durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder. Die Mitgliedsvertretung soll sich gleichmäßig aus den vier Ortschaften zusammensetzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1, Buchstaben a) bis g) werden von den jeweiligen Gremien oder Institutionen benannt. Wird von einem oder mehreren Gremium/en kein/e Vertreter/in benannt, reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Vorstandsmitglieder, die nach Abs. 1 Buchstabe h) gewählt wurden, müssen keine Mitglieder des Vereines sein. Durch die Annahme der Wahl verpflichten Sie sich, dem Verein umgehend beizutreten.
- (4) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n für jeweils zwei Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, mit einfacher Mehrheit. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und sonstige sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in ist ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Jugendbegegnungsstätten. Er/Sie wird vom Vorstand berufen. Dem/r Geschäftsführer/in obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung.

§ 13 Vertretung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/r Geschäftsführer/in. Alle besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis ist der/die Geschäftsführer/in im Rahmen der ihm/r zugewiesenen Aufgaben vertretungsbefugt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.